

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Restrukturierungsplans

in der öffentlichen Restrukturierungssache der

VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

VARTA-Platz 1, 73479 Ellwangen
(Amtsgericht Ulm HRB 728059)

(„Gesellschaft“)

Restrukturierungsgericht: Amtsgericht Stuttgart, Az. 6 RES 1243/24

Darstellender Teil	
Grundsätzliche Angaben	
Ziele, Schuldnerbezogene Angaben, Darstellung Vermögen und Verbindlichkeiten, Wirtschaftliche Analyse, Restrukturierungskonzept, Maßnahmen durch den Restrukturierungsplan	
Gruppenbildung	
Gruppe 1: Gläubiger mit Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten	Gläubiger aus einem mit der Gesellschaft bestehenden Konsortialkreditvertrag („ KKV-Gläubiger “) mit Garantieforderungen gegenüber verschiedenen Tochtergesellschaften der Gesellschaft (zusammen die „ Garanten “).
Gruppe 2: Gläubiger mit Ansprüchen aus Konsortialkreditvertrag („KKV“)	KKV-Gläubiger mit ihren Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensbeträge unter dem KKV in Höhe von insgesamt EUR 235 Mio.
Gruppe 3: Gläubiger mit Ansprüchen aus Schuldscheindarlehen	Schuldscheindarlehensgläubiger („ SSD-Gläubiger “) mit ihren Forderungen auf Rückzahlung der Darlehensbeträge unter den bestehenden Schuldscheindarlehensverträgen („ SSD “) über insgesamt EUR 250 Mio.
Gruppe 4: Tochtergesellschaften mit Ansprüchen aus § 302 AktG (analog)	Bestehende und zum 31.12.2024 geplante Verlustausgleichsforderungen von Tochtergesellschaften der Gesellschaft gem. § 302 AktG (analog).
Gruppe 5: Nachrangige Forderungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StaRUG	Gläubiger mit im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO qualifiziert nachrangigen Restrukturierungsforderungen.

Darstellender Teil	
Gruppe 6: Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft	Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft.
Gruppe 7: Sonstige Aktionäre der Gesellschaft	Sonstige Aktionäre der Gesellschaft.
Vergleichsrechnung (Zusammenfassung der Ergebnisse für die Planbetroffenen bei Annahme des Restrukturierungsplans und einer alternativen Regelabwicklung)	
Vergleichsszenario	Im Falle der Ablehnung des Planes ist eine Insolvenz der Gesellschaft und mehrerer Tochtergesellschaften das einzig realistische nächstbeste Alternativszenario.
Befriedigung der Gläubiger OHNE Plan gem. Vergleichsrechnung	<p>Die garantiegesicherten KKV-Gläubiger würden gem. Vergleichsrechnung 38 % Befriedigung aus ihren Garantieansprüchen gegen die Garanten sowie eine Quote von 4,8 % auf ihre (ungesicherten) Forderungen gegen die Gesellschaft erlangen.</p> <p>Die ungesicherten Gläubiger würden lediglich eine Quote in Höhe von 4,8 % erwarten können, nachrangige Gläubiger würden komplett ausfallen.</p> <p>Die Erlöserwartung beziehungsweise Überschusserwartung beläuft sich für die planbetroffenen Aktionäre im nächstbesten Alternativszenario auf 0 %.</p>
Befriedigung der Gläubiger MIT Plan	<p>Gruppe 1:</p> <p>Garantieforderungen der KKV-Gläubiger in Höhe von EUR 91,65 Mio. (39 %) auf ihre Gesamtforderung aus den Garantien („Guarantee Facility“) bleiben stehen, werden hinsichtlich der Vertragsbedingungen angepasst und gestundet bis 31.12.2027. Als Kompensation für den Eingriff in die Drittsicherheit wird eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaft in Höhe der gekürzten Forderung begründet.</p> <p>Gruppe 2:</p> <p>Die KKV-Gläubiger erhalten die Möglichkeit, sich an einer im Plan vorgesehenen Gewährung eines neuen Darlehens an die Gesellschaft und eine bestimmte Tochtergesellschaft („New Money Facility“) zu beteiligen.</p> <p>KKV-Gläubiger ohne Teilnahme an der New Money Facility erhalten mindestens 13,9 % auf ihre Gesamtforderung aus dem KKV, dies entspricht 22,8 % bezogen auf den unbesicherten Teil ihrer Forderungen, sowie die Möglichkeit der Beteiligung an Genussrechten, den sog. Virtual Profit</p>

Darstellender Teil

Participation Notes II („**VPPN II**“). Die VPPN II berechtigen zu einer anteiligen Partizipation an dem Erlös aus bestimmten Exit-Ereignissen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft oder einem Re-IPO, soweit der Erlös bestimmte Wertgrenzen überschreitet. Soweit die Forderungen der KKV-Gläubiger bestehen bleiben, werden diese hinsichtlich der Vertragsbedingungen angepasst und gestundet bis 31.12.2027.

Zudem bleiben die Restrukturierungsforderungen derjenigen KKV-Gläubiger, die sich an der New Money Facility beteiligen, in Höhe des Anteils an der New Money Facility ungekürzt bestehen, und zwar im Verhältnis 1:1 („**Elevated Facility**“). Den an der New Money Facility partizipierenden Restrukturierungsgläubigern wird zudem als Wertaufholungsinstrument die Beteiligung an Genussrechten, den Virtual Profit Participation Notes I („**VPPN I**“), eingeräumt. Die VPPN I gewähren ihren Inhabern einen Anspruch auf Auskehrung derjenigen Nettoerlöse aus der Beteiligung an der Gesellschaft, welche auf einen näher bestimmten Anteil an der Gesellschaft entfallen. Je nach Umfang der Beteiligung an der New Money Facility erhalten demnach die KKV-Gläubiger mit Teilnahme an der New Money Facility höhere Stundungsquoten als die KKV-Gläubiger ohne Teilnahme an der New Money Facility.

Gruppe 3:

Auch die SSD-Gläubiger erhalten die Möglichkeit zur Beteiligung an der New Money Facility, der Elevated Facility, den VPPN I sowie den VPPN II. Die an der New Money Facility teilnehmenden Gläubiger der Gruppen 2 und 3 werden im Plan als „**Participating Lender**“ bezeichnet.

Soweit die Forderungen der SSD-Gläubiger bestehen bleiben, werden diese hinsichtlich der Vertragsbedingungen angepasst und gestundet bis zum 31.12.2027.

SSD-Gläubiger mit Teilnahme an der New Money Facility erhalten zusätzlich aufgrund der Beteiligung an der Elevated Facility und den VPPN I je nach Umfang der Beteiligung an der New Money Facility höhere Stundungsquoten als die SSD-Gläubiger ohne Teilnahme an der New Money Facility.

SSD-Gläubiger ohne Teilnahme an der New Money Facility erhalten 25 % auf ihre Forderungen. Zudem besteht die Möglichkeit der Beteiligung an der VPPN II.

Gruppe 4:

Die Verlustausgleichsforderungen der Gläubiger der Gruppe 4 werden auf Basis des Plans mit Forderungen der Gesellschaft

Darstellender Teil	
	<p>aufgerechnet. Sollten nach Vornahme der Aufrechnung Verlustausgleichsforderungen bestehen bleiben, erhalten die planbetroffenen Tochtergesellschaften einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 4,8 % auf die verbliebenen Verlustausgleichsforderungen. In diesem Fall erlassen die Gläubiger der Gruppe 4 einen den Quotenanspruch übersteigenden Restbetrag der Verlustausgleichsforderungen und stunden ihre (Quoten-)Forderungen bis zum 31.12.2027.</p> <p>Gruppe 5:</p> <p>Die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 5 werden vollständig erlassen. Insofern liegt eine Quote von 0 % vor.</p> <p>Gruppe 6 und 7:</p> <p>0 %</p>
Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft (bzw. VARTA Gruppe) nach Bestätigung und Implementierung des Restrukturierungsplanes	
1st ranking „New Money Facility“	EUR 60 Mio. Term loan facility im 1. Rang, wobei Darlehensnehmerin die Gesellschaft im Umfang von 25 % und eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft im Umfang von 75 % wird.
2nd ranking „Guarantee Facility“	Garantieforderungen gegenüber Garanten i.H.v. insgesamt EUR 91,65 Mio. im 2. Rang (und Mithaftung der Gesellschaft).
2nd Ranking „SSD Facility“	Forderungen der SSD-Gläubiger unter den SSD über insgesamt EUR 25 Mio. (10 % des Gesamtvolumens SSD), welche im 2. Rang nach Abschluss des Restrukturierungsverfahrens stehen bleiben.
2nd ranking „Uplifted Existing Facility“	<p>Nach Abschluss des Restrukturierungsverfahrens im 2. Rang stehenbleibende Forderung der KKV-Gläubiger unter dem KKV, welche sich wie folgt berechnet:</p> <p>10 % des Ergebnisses aus Gesamtforderung aus KKV (EUR 235 Mio.) minus Forderungen aus Garantie Facility (EUR 91,65 Mio.) minus Partizipation der KKV-Gläubiger an der Elevated Facility.</p>
3rd ranking „Elevated Facility“	Nach Abschluss des Restrukturierungsverfahrens stehenbleibende Forderungen der SSD- und KKV-Gläubiger unter den SSD und dem KKV auf 1:1 Basis der Beteiligung an der New Money Facility (Elevation), im 3. Rang.
„4th Ranking Facility“	Nach Abschluss des Restrukturierungsverfahrens stehenbleibende Forderungen der SSD- und KKV-Gläubiger unter den SSD und dem KKV im 4. Rang.

Darstellender Teil	
	<p>Gesamtsumme der 4th Ranking Facility berechnet sich wie folgt: Verschuldungskapazität (EUR 290 Mio.) abzüglich New Money Facility (EUR 60 Mio.) abzüglich Elevated Facility (EUR 60 Mio.) abzüglich Guarantee Facility (EUR 91,65 Mio.) abzgl. 2nd Ranking SSD Facility (EUR 25 Mio.) abzgl. Uplifted Existing Facility.</p> <p>Die Gesamtforderung aus der 4th Ranking Facility wird zwischen KKV-Gläubigern und SSD-Gläubigern pro rata verteilt auf (i) Forderungen der KKV-Gläubiger abzüglich Guarantee Facility, Uplifted Existing Facility und Beteiligung an Elevated Facility, und (ii) Forderungen der SSD-Gläubiger abzgl. 2nd Ranking SSD Facility und Beteiligung an Elevated Facility.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der 4th Ranking Facility zugunsten der SSD-Gläubiger, welche sich nicht an der New Money Facility beteiligen („Non-Participating SSD-Lender“), eine rechnerische Umverteilung zu Lasten der Participating Lender, welche sicherstellt, dass die Non-Participating SSD-Lender mindestens eine Gesamtquote (inkl. 2nd Ranking SSD Facility) von 25 % auf die bestehenden Forderungen unter den SSD erhalten.</p>
Def. Nachhaltige Forderungen / Rangfolge	<p>Die Forderungen, welche aus (i) den vorstehenden Facilities sowie (ii) im Falle der Nichtausübung der gewährten Wahlrechte aus den im Plan näher geregelten Auffangregelungen resultieren, werden als „Nachhaltige Forderungen“ bezeichnet, die bestehen bleiben. Im Übrigen handelt es sich um „Nicht Nachhaltige Forderungen“, die gemäß Restrukturierungsplan bei Eintritt bestimmter Bedingungen einem Erlass unterliegen.</p> <p>Die dargestellte Rangfolge ist relevant für die schuldrechtlichen Forderungen gegen die Gesellschaft und die anderen Gruppengesellschaften sowie für den Rang bei der Verteilung der Verwertungserlöse aus Sicherheiten.</p>
Definition Ende des Sanierungszeitraums	31.12.2027

Gestaltender Teil	
Gruppenbildung und -befriedigung	
Gruppe 1 (Gläubiger mit Rechten)	<p>(1) Wahlrecht - Garantie</p> <p>a. Option, im Plan näher beschriebenen Vereinbarungen (Sanierungs- und Änderungsvereinbarung sowie Sicherheitentreuhand- und</p>

**aus gruppeninternen
Drittsicherheiten)**

Interkreditorenvereinbarung) beizutreten; dadurch erhalten die Gläubiger die in den genannten Vereinbarungen definierten Forderungen in Höhe von 39% des bisherigen Nominalbetrags gegen die Garanten, die Mithaftung der Gesellschaft und die neuen Kreditsicherheiten zur Absicherung der Guarantee Facility. Im Übrigen werden Ansprüche gegen die Garanten erlassen.

- b. Überdies regeln die im Plan in Bezug genommenen Vereinbarungen unter anderem auch den Rang der Forderungen / Sicherheiten wie im Darstellenden Teil des Plans beschrieben.

(2) Auffangregelung für Drittsicherheiten der Gruppe 1:

- a. Kürzung der Garantieforderungen gegen die Garanten als Gesamtschuldner auf 39% des bisherigen Nominalbetrags im 2. Rang, und zwar im relativen Nachrang gegenüber der New Money Facility, Anpassung der Vertragsbedingungen und Stundung bis 31.12.2027; im Übrigen Erlass.
- b. Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaft für die gekürzten Garantieforderungen im relativen Nachrang gegenüber der New Money Facility („**Kompensationsforderung**“).
- c. Detaillierte Regelungen in „Basisvereinbarung“ als Anlage zum Plan. Insbesondere gelten die folgenden Eckpunkte:

1.	Fälligkeiten	Das Fälligkeitsdatum der stehenbleibenden Garantieforderungen wird entsprechend dem Sanierungszeitraum auf den 31.12.2027 verlängert.
2.	Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> • Marge + EURIBOR, wobei der Referenzzinssatz 1 % ist, falls der EURIBOR niedriger als 1 % ist. • Zinsen sind am letzten Tag einer jeden Zinsperiode in bar zu zahlen • Die Zinsperiode beträgt drei Monate.
3.	Marge	<ul style="list-style-type: none"> • 3,5 % p.a.
4.	Rang	<ul style="list-style-type: none"> • Die stehenbleibenden Garantieforderungen erhalten den 2. Rang hinter der New Money Facility

**Gruppe 2
(KKV)**

Vorbemerkung:

Die Planbetroffenen der Gruppe 2 können zwischen den nachfolgend dargestellten Optionen (1), (2) und (3) wählen, wobei die Ausübung von Option (1) mit einer automatischen Ausübung von Option (2) einhergeht. Erfolgt eine Wahl der Option (2), wird hierdurch zugleich eine Verpflichtung zur Ausübung des Wahlrechts – Garantie in Gruppe 1 begründet. Option (3) ist unabhängig von Optionen (1) und (2) wählbar. Wird keine Wahloption ausgeübt, gilt die Auffangregelung (4).

(1) Wahlrecht – New Money

a. New Money Facility

Alle Gläubiger der Gruppen 2 und 3 können sich an der besicherten **New Money Facility** in Höhe von **EUR 60 Mio.** beteiligen, und zwar je anteilig im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtforderungen der Gläubiger in Gruppen 2 und 3 (EUR x / EUR 485 Mio.). Führt das Angebot an alle Gläubiger der Gruppen 2 und 3 zunächst nicht dazu, dass der Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von EUR 60 Mio. durch entsprechende Wahlrechtsausübung gedeckt wird, wird der verbleibende Restbedarf über die Parteien der sog. Backstop-Vereinbarung abgedeckt.

b. Elevated Facility 1:1 im 3. Rang

In Höhe des durch einen Participating Lender übernommenen Anteils an der New Money Facility bleiben dessen Forderungen unter dem KKV ungekürzt bestehen (im Verhältnis 1:1), werden nach den im Plan bzw. in einer Anlage zum Plan näher beschriebenen Vorgaben hinsichtlich der Vertragsbedingungen angepasst, mit Endfälligkeit zum 31.12.2027 versehen und wie unten (c.) beschrieben besichert (Elevated Facility, s.o.).

c. Besicherung der New Money Facility und der Elevated Facility

Die Participating Lender verpflichten sich durch die Ausübung des Wahlrechts – New Money gleichzeitig zum Beitritt der im Plan bzw. den Plananlagen näher dargelegten Sicherheitentreuhand- und Interkreditorenvereinbarung.

d. VPPN I der Participating Lender

Participating Lender nehmen zudem das Angebot auf Wertaufholung der VPPN I durch Ausübung des Wahlrechts New Money Facility an.

(2) Wahlrecht – KKV Sanierung

Die Gläubiger der Gruppe 2 erhalten unabhängig davon, ob sie sich an der New Money Facility beteiligen, das Wahlrecht, der Uplifted Existing Facility sowie der 4th Ranking Facility (vgl. zu den

	<p>Definitionen oben, Seite 4) beizutreten und ihre Forderungen hieraus zu besichern („Wahlrecht – KKV Sanierung“).</p> <p>a. Uplifted Existing Facility im 2. Rang</p> <p>Die Uplifted Existing Facility (wie oben definiert) wird nach den im Plan bzw. in den Plananlagen näher beschriebenen Vorgaben hinsichtlich der Vertragsbedingungen ausgestaltet, mit Endfälligkeit zum 31.12.2027 versehen und wie unten (c.) beschrieben besichert.</p> <p>b. 4th Ranking Facility im 4. Rang</p> <p>Überdies bleiben die Forderungen aus der 4th Ranking Facility (wie oben definiert) stehen und werden nach den im Plan bzw. in den Plananlagen näher beschriebenen Vorgaben hinsichtlich der Vertragsbedingungen angepasst, mit Endfälligkeit zum 31.12.2027 versehen und wie unten (c.) beschrieben besichert.</p> <p>c. Sicherheiten</p> <p>Bei Ausübung des Wahlrechts – KKV Sanierung erhalten die Gläubiger der Gruppe 2 für ihre Forderungen aus der Uplifted Existing Facility sowie der 4th Ranking Facility Sicherheiten gemäß der im Plan näher geregelten Sicherheitentreuhand- und Interkreditorenvereinbarung.</p> <p>d. Working Fee</p> <p>Ferner erhalten Gläubiger der Gruppe 2, die das Wahlrecht – KKV Sanierung ausüben, als Aufwandsentschädigung für die Prüfung und Überarbeitung der mit dem Wahlrecht im Zusammenhang stehenden umfangreichen Vertragsdokumente eine sog. „Working Fee“.</p> <p>(3) Wahlrecht – VPPN-II</p> <p>Sämtliche Gläubiger der Gruppe 2 erhalten zudem das Angebot einer Wertaufholung über die VPPN-II („Wahlrecht VPPN-II“). Bei Ausübung des Wahlrechts VPPN-II durch die Gläubiger der Gruppe 2 erfolgt ein Verzicht der Gläubiger auf ihre Nicht Nachhaltigen Forderungen gegenüber der Gesellschaft. Als Gegenleistung für den Verzicht auf ihre Nicht Nachhaltigen Forderungen erhalten die Gläubiger der Gruppe 2 virtuelle Gewinnbezugsrechte in Gestalt von Genussrechten (VPPN II).</p> <p>(4) Auffangregelung für Forderungen der Gläubiger der Gruppe 2</p> <p>a. Gestaltung der Nachhaltigen Forderungen</p> <p>Für Gläubiger der Gruppe 2, die ihr Wahlrecht – New Money oder ihr Wahlrecht – KKV Sanierung nicht ausüben, gelten betreffend ihre Nachhaltigen Forderungen, die im Fall der Ausübung des Wahlrechts gem. (2) Teil der Uplifted Existing Facility sowie der 4th Ranking Facility gewesen wären, die im Plan bzw. in einer Anlage zum Plan näher beschriebenen (Auffang-)Regelungen, welche insbesondere beinhalten:</p>
--	---

	1.	Fälligkeiten	Das Fälligkeitsdatum wird entsprechend dem Sanierungszeitraum auf den 31.12.2027 vereinbart.
	2.	Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> • Marge + EURIBOR, wobei der Referenzzinssatz 1 % ist, falls der EURIBOR niedriger als 1 % ist. • Zinsen sind am letzten Tag einer jeden Zinsperiode in bar zu zahlen • Die Zinsperiode beträgt grds. drei Monate
	3.	Marge	<ul style="list-style-type: none"> • 3,5 % p.a.
	4.	Sicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
	5.	Informationsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Einzel- und Konzernjahresabschluss 180 Tage nach Ende des Geschäftsjahres • Soweit zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch den Darlehensgeber erforderlich (auf Anforderung)
	6.	Vorzeitige freiwillige Rückzahlung des Darlehensnehmers	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Frist von 15 Bankarbeitstagen nach vorheriger Ankündigung; Mindestbetrag EUR 5 Mio.;

	<table border="1" data-bbox="592 197 1329 757"> <tr> <td data-bbox="592 197 735 309"></td> <td data-bbox="735 197 1002 309"></td> <td data-bbox="1002 197 1329 309">vorbehaltlich der nachstehenden Rangverhältnisse</td> </tr> <tr> <td data-bbox="592 309 735 757">7.</td> <td data-bbox="735 309 1002 757">Kündigungsrecht des Darlehensgebers</td> <td data-bbox="1002 309 1329 757"> <ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz des Darlehensnehmers • Kündigung der Uplifted Existing Facility (betreffend die Fazilität im 2. Rang) bzw. der 4th Ranking Facility (betreffend die Fazilität im 4. Rang) </td> </tr> </table> <p data-bbox="544 835 1198 869">b. Gestaltung der Nicht Nachhaltigen Forderungen</p> <p data-bbox="584 891 1393 958">Die Nicht Nachhaltigen Forderungen werden unter den im Plan im Einzelnen aufgeführten aufschiebenden Bedingungen erlassen.</p>			vorbehaltlich der nachstehenden Rangverhältnisse	7.	Kündigungsrecht des Darlehensgebers	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz des Darlehensnehmers • Kündigung der Uplifted Existing Facility (betreffend die Fazilität im 2. Rang) bzw. der 4th Ranking Facility (betreffend die Fazilität im 4. Rang)
		vorbehaltlich der nachstehenden Rangverhältnisse					
7.	Kündigungsrecht des Darlehensgebers	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz des Darlehensnehmers • Kündigung der Uplifted Existing Facility (betreffend die Fazilität im 2. Rang) bzw. der 4th Ranking Facility (betreffend die Fazilität im 4. Rang) 					
<p data-bbox="204 992 328 1059">Gruppe 3 (SSD)</p>	<p data-bbox="531 992 1305 1059">Regelungen wie Gruppe 2, insbesondere gleiche Wahlrechte zwischen</p> <p data-bbox="531 1081 1353 1350"> (1) Wahlrecht – New Money, (2) Wahlrecht – SSD Sanierung (Beitritt und Besicherung 2nd Ranking SSD Facility und 4th Ranking Facility; Working Fee) und (3) Wahlrecht – VPPN-II (4) Auffangregelung: </p> <p data-bbox="584 1373 1393 1630">Für Gläubiger der Gruppe 3, die ihr Wahlrecht – New Money und/oder ihr Wahlrecht – SSD Sanierung nicht ausüben, gelten betreffend ihrer Nachhaltigen Forderungen, die im Fall der Ausübung des Wahlrechts gem. (2) Teil der 2nd Ranking SSD Facility sowie der 4th Ranking Facility gewesen wären, die im Plan bzw. in einer Anlage zum Plan näher beschriebenen (Auffang-)Regelungen, welche insbesondere beinhalten:</p> <table border="1" data-bbox="568 1697 1385 2024"> <tr> <td data-bbox="568 1697 724 1899">1.</td> <td data-bbox="724 1697 994 1899">Fälligkeiten</td> <td data-bbox="994 1697 1385 1899">Das Fälligkeitsdatum wird entsprechend dem Sanierungszeitraum auf den 31.12.2027 vereinbart.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="568 1899 724 2024">2.</td> <td data-bbox="724 1899 994 2024">Zinsen</td> <td data-bbox="994 1899 1385 2024"> <ul style="list-style-type: none"> • Marge + EURIBOR, wobei der Referenzzinssatz 1 % </td> </tr> </table>	1.	Fälligkeiten	Das Fälligkeitsdatum wird entsprechend dem Sanierungszeitraum auf den 31.12.2027 vereinbart.	2.	Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> • Marge + EURIBOR, wobei der Referenzzinssatz 1 %
1.	Fälligkeiten	Das Fälligkeitsdatum wird entsprechend dem Sanierungszeitraum auf den 31.12.2027 vereinbart.					
2.	Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> • Marge + EURIBOR, wobei der Referenzzinssatz 1 % 					

			<p>ist, falls der EURIBOR niedriger als 1 % ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinsen sind am letzten Tag einer jeden Zinsperiode in bar zu zahlen • Die Zinsperiode beträgt drei Monate.
	3.	Marge	<ul style="list-style-type: none"> • 3,5 % p.a.
	4.	Sicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
	5.	Informationsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Einzel- und Konzernjahresabschluss 180 Tage nach Ende des Geschäftsjahres • Soweit zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch den Darlehensgeber erforderlich (auf Anforderung)
	6.	Vorzeitige freiwillige Rückzahlung des Darlehensnehmers	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Frist von 15 Bankarbeitstagen nach vorheriger Ankündigung; Mindestbetrag EUR 5 Mio.; vorbehaltlich der nachstehenden Rangverhältnisse
	7.	Kündigungsrecht des Darlehensgebers	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenz des Darlehensnehmers • Kündigung der 2nd Ranking SSD Facility (betreffend die Fazilität im 2. Rang) bzw. der 4th Ranking Facility (betreffend die Fazilität im 4. Rang)
	<p>Die Nicht Nachhaltigen Forderungen werden unter den im Plan im Einzelnen aufgeführten aufschiebenden Bedingungen erlassen.</p>		
<p>Gruppe 4 (Tochtergesellschaften mit Ansprüchen aus § 302 AktG)</p>	<p>Die Verlustausgleichsforderungen der Gläubiger der Gruppe 4 werden mit Forderungen der Gesellschaft aufgerechnet. Sollten nach Vornahme der Aufrechnung Verlustausgleichsforderungen bestehen bleiben, erhalten die planbetroffenen Tochtergesellschaften eine Stundungsquote in Höhe von 4,8 % auf die verbliebenen Verlustausgleichsforderungen. In diesem Fall erlassen die Gläubiger der</p>		

	<p>Gruppe 4 einen den Quotenanspruch übersteigenden Restbetrag der Verlustausgleichsforderungen und stunden ihre (Quoten-)Forderungen bis zum 31.12.2027.</p> <p>Die vereinbarte Aufrechnung und der etwaige Forderungsverzicht erfolgen unter den im Plan im Einzelnen aufgeführten aufschiebenden Bedingungen.</p>
Gruppe 5 (Nachrangige Forderungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StaRUG)	Die Gläubiger der Gruppe 5 verzichten auf ihre (qualifiziert) nachrangigen Forderungen unter den im Plan im Einzelnen aufgeführten aufschiebenden Bedingungen.
Gruppe 6 (Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft)	Die Mehrheitsaktionärin stimmt dem Plan und den darin enthaltenen Maßnahmen (vgl. zum Inhalt der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen sogleich) zu.
Gruppe 7 (Sonstige Aktionäre)	Die sonstigen Aktionäre stimmen dem Plan und den darin enthaltenen Maßnahmen (vgl. zum Inhalt der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen sogleich) zu.
Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (Kapitalmaßnahmen, Satzungsänderungen)	
Kapitalherabsetzung	<p>Das Grundkapital der Gesellschaft wird im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung auf Null herabgesetzt mit der Folge eines automatischen Delisting (Beendigung der Börsennotierung) der Aktien der Gesellschaft.</p> <p>Gewinnvorträge, Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB) wurden aufgelöst.</p>
Kapitalerhöhung	<p>Das auf EUR 0,00 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft wird zugleich gegen eine gemischte Bar- und Sacheinlage um EUR 100.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöht.</p> <p>Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 100.000 neuen Aktien (die „Neuen Aktien“). Die Neuen Aktien lauten auf den Namen und werden als Stückaktien zu dem geringsten Ausgabebetrag, d. h. dem anteiligen Betrag des Grundkapitals je Neuer Aktie entsprechenden Ausgabebetrag, von EUR 1,00 je Neuer Aktie, somit zum Ausgabebetrag von insgesamt EUR 100.000,00, ausgegeben.</p> <p>Zugelassen zur Zeichnung werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für 32.000 Aktien (32%) die VRT Beteiligungs GmbH, Ellwangen („VRT“); - Für 32.000 Aktien (32%) die Porsche Investments Management S.A., Luxemburg

(„POLUX“) sowie

- Für 36.000 Aktien (36%)
die Johanna 405 Vermögensverwaltungs GmbH, Bonn (zukünftig
firmierend unter V Herakles I GmbH) („MidCo“)

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Finanzierungsbeitrag POLUX

POLUX wird für die 32.000 zum geringsten Ausgabebetrag von je EUR 1,00 je Neuer Aktie, mithin zum Gesamtausgabebetrag von EUR 32.000,00, zu zeichnenden und zu übernehmenden Neuen Aktien eine Bareinlage in Höhe von EUR 32.000,00 leisten. Zusätzlich bringt POLUX einen Betrag in Höhe von EUR 29.940.000,00 als Barleistung im Wege eines schuldrechtlichen Aufgelds als andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ein.

Finanzierungsbeitrag VRT

VRT wird für die 32.000 zum geringsten Ausgabebetrag von je EUR 1,00 je Neuer Aktie, mithin zum Gesamtausgabebetrag von EUR 32.000,00, zu zeichnenden und zu übernehmenden Neuen Aktien im Wege einer gemischten Bar- und Sacheinlage (i) eine Bareinlage in Höhe von EUR 10.667,00 leisten und (ii) eine Sacheinlage in Höhe von EUR 21.333,00 durch Übertragung der entsprechenden Geschäftsanteile an der Colibri Immobilien GmbH mit dem Sitz in Ellwangen („PropCo Nördlingen“) erbringen („Sacheinlage VRT“). Der den Ausgabebetrag von EUR 21.333,00 der für die als Sacheinlage VRT zu übertragenden Geschäftsanteile an der PropCo Nördlingen gewährten Neuen Aktien wertmäßig übersteigende Teil der zu übertragenden Geschäftsanteile an der PopCo Nördlingen (zusammen mit der Sacheinlage VRT: 89,9 % der Geschäftsanteile an der PropCo Nördlingen) sowie ein auf Basis von Bewertungsgutachten noch zu bestimmender Prozentsatz der Geschäftsanteile an der WertInvest Ellwangen GmbH mit dem Sitz in Ellwangen, welcher insgesamt einen Wert der übertragenen Geschäftsanteile PropCo Nördlingen und WertInvest Ellwangen GmbH von EUR 20 Mio. gewährleistet, werden als Sach-Agio im Wege eines schuldrechtlichen Aufgelds in entsprechender Höhe als andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) geleistet. Zusätzlich bringt VRT einen Betrag in Höhe von EUR 9.961.333,00 als Barleistung im Wege eines schuldrechtlichen Aufgelds als andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ein.

Finanzierungsbeitrag MidCo

MidCo wird für die 36.000 auf den geringsten Ausgabebetrag von je EUR 1,00 je Neuer Aktie, mithin zum Gesamtausgabebetrag von EUR 36.000,00, zu zeichnenden und zu übernehmenden Neuen Aktien eine Bareinlage in Höhe von EUR 36.000,00 leisten. Zusätzlich

	übernimmt MidCo im Rahmen der Kapitalerhöhung die Verpflichtungen der Gesellschaft aus den VPPN I im Wert von EUR 33.682.500,00 als Sachleistung im Wege eines schuldrechtlichen Aufgelds als andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Erklärung und Anlagen gem. §§ 14 und 15 StaRUG	
Allgemeine Regelungen	
Planbedingung	Verbindliche Auskunft Finanzamt über Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne aus der Umsetzung des Plans